

# Art. 16 Bgld. EA 2001 Änderung des Fischereigesetzes 1949

Bgld. EA 2001 - Burgenländisches Euro-Anpassungsgesetz 2001

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.09.2017

Das Fischereigesetz 1949, LGBl. Nr. 1, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 20/1958, wird wie folgt geändert:

1. Im § 63c Abs. 1 lit. a wird der Betrag „S 20.-“ durch den Betrag „1,45 Euro“ ersetzt.
2. Im § 63c Abs. 1 lit. b wird der Betrag „S 50.-“ durch den Betrag „3,60 Euro“ ersetzt.
3. Im § 63c Abs. 1 lit. c wird der Betrag „S 5.-“ durch den Betrag „35 Cent“ ersetzt.
4. Im § 73 Abs. 1 wird der Betrag „S 3.000,-“ durch den Betrag „220 Euro“ ersetzt.

In Kraft seit 01.01.2002 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)